

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die Gemeinde Maselheim hat für die Grundwasserentnahme aus dem Pumpwerk Äpfingen zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Äpfingen, Ellmannsweiler, Heggbach, Maselheim, Laupertshausen und Sulmingen der Gemeinde Maselheim beim Landratsamt Biberach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nr. 5 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 durchgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht zu erwarten, insbesondere auch deshalb, weil die Entnahmemenge der vergangenen zwanzig Jahre keine negativen Veränderungen des Grundwasserspiegels zur Folge hatte. Die neue gehobene wasserrechtliche Erlaubnis hat im Gegensatz zur vorherigen niedrigere Tages- und Jahresentnahmemengen.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

15.05.2019

gez.
Josef Lämmle
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. Mai 2019